

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Email vom 15.07.2009.

Es gibt weder weitergehende Konkretisierungstatbestände zur Trägerneutralität noch zur Bemessung des Anteils der ortsansässigen Ersatzschulen an den Mitteln des ZuInvG.

In beiden Fällen entscheiden die Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die in unseren FAQ genannten Rahmenbedingungen sind Ihnen bereits bekannt.

Die Kommunen tragen die Verantwortung dafür, dass die an die freien Träger weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die rechtliche Prüfung der Anträge sollte daher in einer Form erfolgen, die sicherstellt, dass alle Fördervoraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Anette Henneböhle

Innenministerium NRW.
PG Zukunftsinvestitionen

Tel.: 0211/ 871-2527

Fax: 0211/ 871-16-2527

Mail: zukunftsinvestitionsgesetz@im.nrw.de